

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 8. Montags den 25. Februar 1799.

## I. Publicandum.

Edict wegen des aufzubringenden  
Sonds zur bessern Verpflegung  
der diensthühenden Unterofficiere  
und Soldaten. De Dato Berlin,  
den 25. Januar 1799.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes  
Gnaden König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Bei der unablässigen Sorgfalt, welche  
Wir dem Wohl aller Unserer getreuen Un-  
terthanen widmen, hat es Unserer Auf-  
merksamkeit nicht entgehen können, daß be-  
jüngte schätzbare Theil derselben, welchem  
die Vertheidigung des Staats und die Er-  
haltung der Ruhe hauptsächlich obliegt,  
welche für die Wohlfahrt des Ganzen und  
für die Sicherheit jedes einzelnen Eigen-  
thums Leib und Leben waget, zu seinem  
nothdürftigen Unterhalt eine Verbesserung  
verdient und derselben bedarf.

Der Sold der Unter-Officiere und Sol-  
daten Unserer Armee ist zur Zeit seiner Be-  
stimmung nach dem gleichzeitigen geringern  
Preise aller unentbehrlichen Lebensbedürf-  
nisse abgemessen worden. Die Vervoll-  
kommenung und Erweiterung der inländi-  
schen Industrie, der dadurch vermehrte  
Zufluß an baarem Gelde, der vergrößerte  
Wohlstand und die vermehrte Consumtion  
haben einen erhöhten Geldwerth der Pro-  
dunkte und Lebensbedürfnisse bewirkt, wo-  
bey zwar die Besitzer der Grundstücke eher

gewinnen als verlieren; wobey jedoch der  
Soldat, wenn er gleich für seine Arbeit an-  
ßer dem Dienst durch das erhöhte Handlohn  
gewinnt, doch für seine Dienstzeit an dem  
in ältern Zeiten bestimmten Solde verliert.

Gerechtigkeit und Billigkeit erfordern  
also, für die Ausgleichung dieses Mißver-  
hältnisses zu sorgen. Wir haben daher al-  
tergnädigst beschloffen, den wirklich dienst-  
thühenden Unter-Officieren und Soldaten  
auch in Friedenszeiten nach der an die Ar-  
mee deshalb besonders erlassenen Ordre,  
vom 1ten Juny dieses Jahres an eine bes-  
sere Verpflegung angedeihen zu lassen.

Zur Ausführung dieser wohlthätigen Ab-  
sicht haben Wir zwar den größten Theil des  
Bedarfs auf die gewöhnlichen Staats-Ein-  
künfte angewiesen: allein alles daraus zu  
bestreiten, gestatten die jetzigen Staats-  
Verhältnisse und die Bedürfnisse des Gan-  
zen nicht. Um das Fehlende herbey zu  
schaffen, sind wir darauf bedacht gewesen,  
solche indirecte Auflagen zu wählen, wel-  
che vorzüglich die wohlhabende Klasse der  
Staatsbürger treffen. So wie Wir Selbst  
und Unser Königlich-Haus mit Beispiel  
voranzugeben kein Bedenken finden, so  
dürfen Wir sicher von Unsern Vasallen und  
Unterthanen erwarten, daß sie die Kosten  
der besseren Verpflegung eines so schätzba-  
ren Theils ihrer Mitbürger mit gemein-  
schaftlichen Schultern zu tragen gern be-  
reit seyn werden. Die Aufopferung, wel-



Da der bisher von manchen Steuern befreiete Theil der Nation dadurch macht, knüpft ihn desto genauer an das gemeinschaftliche Interesse, und giebt dem übrigen Theil eine Ermunterung mehr, das Seinige desto williger beizutragen.

Der Errichtung eines stehenden Heers verdanken diejenigen, welchen ehemals die Vertheidigung des Staats vornehmlich oblag, die Befreyung von dieser mit großem Kostenaufwand verknüpft gewesenen Pflicht.

Jeder Einwohner hat derselben in gleichem Maaße Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums zu danken. Dadurch sind Wir bewogen worden, folgendes wie hiermit geschiehet, zu verordnen und festzusetzen.

## I.

Vom Tage der Bekanntmachung dieses Edicts an, sollen in Ansehung aller Waaren und Sachen, welche zur Consumtion und zum Verbrauch im Lande von auswärtig eingeführt werden, die bisher theils nach allgemeinen Regeln, theils nach besondern Privilegien oder ertheilten Pässen bewilligte Freyheiten von den Consumtions-Abgaben völlig und ohne alle Ausnahme aufgehoben seyn, und diese Abgaben künftig von Jedermann ohne Unterschied als Impost bezahlt werden.

Wir haben daher befohlen, daß von allem dem, was Behufs Unserer Höchsten Person und Unsers Hofstaates aus der Fremde gebraucht und eingeführt wird, die geordneten Abgaben bezahlt werden sollen, und eine gleiche Verbindlichkeit wird den Prinzen und Prinzessinnen Unsers Königlichem Hause, der hohen und niedern Geistlichkeit, den fürstlichen Personen, Standesherrn, dem Adel und Besitzer adelicher Güter, überhaupt allen und jeden, welche bisher Freyheiten dieser Art zu genießen gehabt haben, auferlegt, ohne Unterschied, ob selbige in den Städten oder auf dem platten Lande wohnen,

Da indessen einige Professoren, Pfarrer und Schullehrer, statt der Accise-Freyheit vom Wein, bisher baare Vergütung erhalten haben: so soll ihnen diese auf ihre Lebenszeit, und so lange bis die jetzigen Besitzer deshalb auf eine andere Weise entschädigt werden können, aus den Accise-Kassen zwar fernerhin bezahlt werden, nach ihrem Abgange aber soll solches ebenfalls wegfallen.

## II.

Da der Handel mit Getreide aller Art, und andern Producten, nach dem Auslande zu Wasser, ganz eigentlich zu den Bürgerlichen Gewerkszweigen gehöret, und es also billig ist, daß von jedem, der sich damit befaßt, die darauf gelegte Abgaben, getragen werden: So setzen Wir hiermit fest, daß die bisherigen Befreyungen davon, vom Tage der Bekanntmachung dieses Edicts an ebenfalls gänzlich aufhören, und die geordnete Wasser-Zoll-Licenz-Schleusen-Gelder und sonstige Abgaben von Jedermann, also auch von Unsern Domainen-Ämtern, der Geistlichkeit und dem Adel beim Handel zu Wasser ins Ausland unweigerlich bezahlt werden sollen.

## III.

Von fremden Weinen aller Art soll vom Tage der Bekanntmachung dieses Edicts an, eine erhöhte Abgabe gegeben werden, welche in den alten Provinzen acht gute Groschen für den Eymer beträgt, in den neuen Provinzen aber die Abgaben der alten Provinzen erreicht, und mit Einschluß dieser Erhöhungen sollen die unter verschiedenen Benennungen bisher bezahlte Consumtions-Abgaben künftig als Impost nach dem den Accise-Directionen zugestellten Tarif bezahlt werden.

## IV.

Wird die Uebertrags-Accise von dem bisherigen Satze zu 1 gG. 8 Pf. für den Thaler hiermit bis auf

Drey Groschen für den Thaler erhöht. Diese Abgabe soll



in der Maaße, als solche bisher statt gehabt hat, also von sammtlichen Consumtions- Abgaben und Imposten, so 12 gr. und darüber betragen, entrichtet werden, jedoch mit Ausnahme

der Accise vom Roggen zu Mehl, der vom Malz zum Brauen, der Umschüttelgelder und der fixirten Vieh- Garten- Acker- und Nahrungssteuern.

Wir haben hierbey die Landesväterliche Absicht, daß auch bey dieser Erhöhung der Abgaben die ärmere Volks-Klasse in Ansehung der nothdürftigen Bedürfnisse ganz verschont wird.

## V.

Da bey der Erhöhung der Abgaben vom Wein auf die wirkliche Consumtion gerechnet ist, bekanntlich aber von diesem Artikel große Lager gehalten werden, so erfordert die Nothwendigkeit, daß von den zum Handel bestimmten Vorräthen die festgesetzte Erhöhung nachgezahlt werde. Es wird daher festgesetzt, daß jeder Weinhändler die gedachte Erhöhung und davon auch die Uebertrags-Accise nachbezahlen, oder, wenn mit ihm ein Conto gehalten wird, ihm der Betrag derselben zur Bezahlung in Rechnung gestellt werden soll.

## VI.

In Ansehung der Westphälischen und Fränkischen Provinzen, welche eine von der Verfassung der übrigen abweichende Accise-Einrichtung haben, behalten Wir Uns vor näher zu bestimmen, in welcher Art sie zum Beitrage gezogen werden sollen; vorläufig sehen Wir jedoch allergnädigst fest, daß alles, was wegen der aufgehobenen Freyheiten in diesem Edict gesagt worden, auch dort völlige Anwendung finden soll.

Wir befehlen Unserm General-Accise- und Zoll-Departement genau darauf zu sehen, und zu halten, daß allem dem, was hierin verordnet worden, die genaueste Folge geleistet werde, besonders für die richtige Bezahlung der geordneten Abga-

ben auf alle Weise zu sorgen, und zu dem Ende schickliche Controllen zu veranstalten.

Sämmtliche Krieges- und Domainen-Kammern, Accise- und Zoll- auch Steuer- Directionen aber, befehlen Wir, hiermit nicht nur diese Unsere Verordnung schleunigst zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, sondern auch auf deren genaue Befolgung mit pflichtschuldiger Sorgfalt zu sehen und zu halten.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 25ten Januar 1799.

Friederich Wilhelm,

(L. S.)

Freih. v. Heinitz. v. Bock. v. Hardenberg.  
v. Struensee. v. Schrötter.

\* Da von Seiner Königl. Majestät Allerhöchst Selbst eine unterm 30. Decbr. 1798. vollzogene Circular-Verordnung ergangen, worin einige Vorschriften des allgemeinen Landrechts und der Gerichts-Ordnung genauer bestimmt worden, als

1. Von Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urrheber und Theilnehmer.
2. Von Eintragung der Grund-Gerechtigkeiten.
3. Von Wahrnehmung der Gerechtfame der Kinder bey Ehescheidungen.
4. Vom Verfahren in Injurien-Sachen und Bestimmung der Strafen.
5. Von gerichtlichen Protocollen.
6. Von Notariats-Instrumenten.
7. Vom executivischen Verfahren gegen Verschuldete in wirklichen Königl. Civil-Diensten stehende Officianten.
8. Von Beschlagnehmung der Guths Einkünfte zur Vermeidung der Subhastation.
9. Von Reisekosten, welche eine Parthey der andern erstatten muß.
10. Von Fristen zur Einreichung der Deductionen.
11. Von Rechtsmitteln wider Contumacial-Erkenntnisse.



12. Von der den Parthenen frey zu lassenden Uebergangung der ersten Instanzen, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß diese Verordnung in der Hofbuchdruckerey in Berlin zu haben ist; sonst aber auch in einem davon verfügten Aushange auf der Regierung in der Parthenen-Stube eingesehen werden kann.

Sigu. Minden am 15ten Febr. 1798.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische  
Regieramt. v. Armin.

Vorstehendes Publicandum ist ebenfalls vom Hochlöbl. Königl. Preuß. Tecklenburg-Lingenschen Regierung zur Bekanntmachung eingegangen.

## II. Citationes Edictales.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.  
Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Uns von Unserm Advocat Fisci Camera angezeigt worden, daß der Canonist Berend Wulfmeier aus Petershagen schon seit 30 Jahren seiner Unterthanen-Pflicht zuwider, seinen Geburtsort verlassen und sich außerhalb Landes begeben habe; so wird derselbe durch dieses Proclama, wovon ein Exemplar hier in Minden und ein zweytes in Petershagen angeschlagen, auch den Lippstädter Zeitungen drey-mal und den Mindenschen Intelligenzblättern gleichfalls drey-mal eingerückt ist, hierdurch aufgefordert, ungesäumt in sein Vaterland zurück zu kehren, zugleich auch peremptorie vorgeladen, in Termino den 16ten April 1799. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs-Referendario Ebmeier allhier auf der Regierung zu erscheinen und sich wegen seines Austritts zu verantworten, unter der Verwarnung, daß wenn er in dem ernannten Termine weder persönlich, noch schriftlich, noch durch einen zulässigen Bevollmächtigten erscheinen und seine Rückkehr in Unsere Staaten glaubhaft nachweisen wird, er seines

sämmtlichen gegenwärtigen und ihm noch etwa in der Zukunft zufallenden Vermögens für verlustig erklärt und solches der Tabakden-Casse zuerkannt werden soll; wornach er sich also zu achten hat. Gegeben Minden den 15ten Decbr. 1798.

Anstatt und von wegen etc. Crapen.

**D**er Colonus Wieds sub No. 39 in der Bauerschaft Friedewalde ist während der Besitzzeit seines ehelichen Colonus zurückgekommen und in Schulden gerathen, weshalb auch, jedoch mit seiner Zuziehung, eine Art von Administration angeordnet worden. Um jedoch den Schuldenstand nach Möglichkeit auszumitteln, so werden alle und jede Gläubiger des Coloni Wieds hiermit vorgeladen, ihre an denselben habende Forderungen und Ansprüche, in Termino den 23ten April c. allhier in des unterschriebenen Wohnung, entweder in Person, oder durch gehörig bevollmächtigte Justizcommissarien, mit erforderlichen schriftlichen oder sonstigen Beweismitteln versehen, anzugeben. Wer solches unterläßt, hat zu gewärtigen, daß er mit seinen Forderungen nicht weiter gehöret, sondern für immer abgewiesen werde. Zugleich wird einem jeden bekannt gemacht, daß unter den angezeigten Umständen niemand mit dem Colono Wieds, oder dessen Ehefrau, irgend einen Contract oder Handlungsschließen darf, indem derselbe null und nichtig, und der Contrahent allemal das Erhaltene unentgeltlich wieder heraus geben muß. Damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldige, so ist diese Edictalcitation und Bekanntmachung in Friedewalde affigirt, drey-mal in den Intelligenzblättern und zweymal in der Lippstädter Zeitung eingerückt und durch ein Publicandum in Friedewalde zur öffentlichen Wissenschaft gebracht.

Minden am Gerichte Himmelsreich den 24ten Januar 1799. Poelmann.



Demnach es die Nothwendigkeit erfordert, daß die Stette des Königl. eigenbrüger Coloni Bar sub Nr. 9 zu Sonneberg wegen der auf derselben haftenden Schulden elocirt werden müssen; so werden hiermit alle und jede, welche an dem Colono Johann Friedrich Bar, oder an dessen Stette, aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, hierdurch öffentlich aufgefordert, solche a dato binnen 9 Wochen, und zuletzt in Termino den 16. April d. J. auf Dienstag des Morgens um 9 Uhr hieselbst am Amte entweder in Person, oder durch zulässige Mandatarien anzuzeigen und durch die in Händen habende Schriften, oder durch sonst anzugebende Beweismittel liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angeetzten Termin nicht erscheinen und ihre Forderungen nicht angeben, werden mit denselben so lange zurückgewiesen werden, bis die sich meldende Creditores von den Ausflüchten der elocirten Stette nach der Ordnung befriediget sind. Sign. Wotho den 25ten Januar 1799.

Königl. Prens. Amt.

Müller.

Es ist über das Vermögen des am 14ten d. M. zu Wände verstorbenen Heuerling Dffing unterm heutigen Tage der Concurs eröffnet worden. Sämmtliche Creditores desselben, werden daher hiedurch aufgefordert und verabladet ihre Forderungen an den geringen Nachlaß innerhalb 6 Wochen und spätestens in Termino den 5ten April a. c. an der Gerichts-Stube zu Wände anzugeben, oder zu gewärtigen, daß ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Königl. Justiz-Amt Limberg den 17ten Febr. 1799.

Goldhagen.

Es soll das der Wittwe des Rath's-Pedel Küster zugehörige sub Nr. 464. in der Kesselstraße belegene und zu 700 Rt. abgeschätzte Haus, worin sich unten 2 Stuben

nebst einem Flur, Küche und Keller, oben 3 Kammern und darüber ein beschossener Boden, hinterwärts ein kleiner Stall befinden, nebst dazu gehörigen Hof- und Gartenplatz, und mit Einschluß der Berechtigung zum Betrieb der gemeinen Stadtweide, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und wie dazu ein Verdingungs-Termin auf den 27ten Mai d. J. Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt worden; so werden Kaufwüthige eingeladen, ihr Gebot abzugeben, und hat der Bestbietende dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten.

Zugleich werden alle unbekannte Real-Prätendenten auf die besagte Tagesfarth zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen unter der ausdrücklichen Warnung, edictaliter verabladet, daß den Ausbleibenden nach Ablauf des Termins ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sie mit ihren Forderungen präcludiret und die Kaufgelder unter die sich angegebenden Gläubiger vertheilt, sie auch nur mit ihrem Anspruch an die Person der Schuldnerin verwiesen werden sollen.

Urkundlich ist gegenwärtiges Subhastations-Patent und Edictal-Citation unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier und in Heinfeld affigiret, auch den Wändenschen Anzeigen 4 mahl und Lipstädtter Zeitungen 2 mahl inseriret worden. Sign. Wiefefeld im Stadtgericht den 5ten Febr. 1799.

Consbruch. Budeus.

Da von dem hiesigen Nachrichten Carl Friedrich Hoffmann auf die öffentliche Vorladung aller derjenigen, welche an die Hoffmannsche Nachrichtenerey, und an den Nachrichten Johann Christoph Hoffmann aus irgend einem Grunde Forderungen machen können, angetragen, und solchen Gesuch von Gerichts wegen deferriret worden; so werden sämmtliche Hoffmannsche Gläubiger zu dem auf den 15ten April d. J. am Rathhause angesetzten Termin zur An-



gabe und Nachweisung ihrer Forderungen unter der Warnung edictaliter vorgeladen: daß sie im Fall des Ausbleibens an dasjenige künftig verwiesen werden, was von dem, dem Schuldner zugewandten Auszugs-Capital nach Abzug der bezahlten Schulden übrig bleiben wird.

Urkundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter Stadtgerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, auch durch zweimahlige Einrückung in die Mindensche Anzeigen zur Kenntniß des Publicums gebracht worden.

Bielefeld im Stadtgericht den 11ten Febr. 1799.

Consbruch. Dübdeus.

Ueber das Vermögen der Warnerschen Eheleute zu Enger, welches vorzüglich in einer am Kirchhofe belegenen kleinen Stette, desgleichen einen Garten auf dem sogenannten Hagen bestehet und zuletzt von dem verstorbenen Müller Heidemann besessen worden, ist per Decretum vom heutigen Dato der Concurs eröffnet und Terminus ad liquidandum auf den Dienstag den 30ten April c. an der Amtsstube zu Enger bezielet.

Es werden daher sämtliche Warnersche Creditores hiemit citiret in den bezielten Termino ihre Ansprüche gehörig anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen, mit der gesetzlichen Warnung: daß die ausbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Masse für beständig abgewiesen und gegen die sich meldenden Creditores mit dem ewigen Stillschweigen werden belegt werden.

Sign. am Königl. Preuß. Amte Sparenberg Engerschen Districts den 15ten Februar 1799.

Consbruch. Wagner.

Da der Colonus Caspar Henrich Schacht in Berghausen zur Ausmittelung des Schuldenzustandes seiner Stette auf die Edictal-Citation seiner Gläubiger angetragen hat, und dem Gesuche Statt gegeben

ist, so werden alle und jede, welche an den gedachten Colonum Schacht, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiemit öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 22ten April dieses Jahrs an gewöhnlicher Gerichtsstelle unter der Warnung anzugeben, daß sie im Unterlassungsfalle damit abgewiesen, und auf Präclusion gegen sie erkannt werden soll.

Amte Ravensberg den 1ten Febr. 1799.  
Meinders.

Wenn ein mit Waaren auf dem Lande hausiren gegangener Handelsmann Wilhelm Wegmann in Lengerich am 4. October unverehlicht mit Tode abgegangen, und die gesetzliche nächsten Erben, sein vollbärtiger Bruder Johann Henrich Wegmann auch die Schwester Catharine Wegmanns verehlichte Buddemeiers die Erbschaft unter der gesetzlichen Wohlthat des Inventarii angetreten, indessen zu ihrer Sicherheit auf der Vorladung der unbekanntten Real-Prätendenten und Creditoren ernannten ihres Erblassers angezogen haben;

Als werden mittelst dieser Edictal-Citation alle diejenigen, die aus einem Erbrecht, jure Crediti oder sonstigen Grunde einen Anspruch an des Wilhelm Wegmanns Nachlassenschaft machen, bey Strafe ewigen Stillschweigens, und dem in Ansehung der Creditoren in der allgemeinen Gerichtsordnung p. 1 Tit. 51 §. 85. gesordnete Praejudiz zu den auf Freitag den 15ten März 1799 des Morgens gegen 9 Uhr angeetzten peremptorischen Termin zur Angabe und rechtlichen Bewahrheitung vor dem Unterschriebenen zu erscheinen, vorgeladen.

Zecklenburg den 28. December 1798.  
Metting.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Auf Ansuchen der hiesigen Bürger und Brüder Gabriel und Gottlieb Höfft soll das ihnen gemeinschaftlich zugehörige



Haus Nro 141 in Scharn gerichtlich jedoch freywillig meistbietend verkauft werden. Das Haus ist mit gewöhnlichen Bürgerlichen Lasten und einer jährlichen Abgabe von 12 Mgr. Kirchengeld beschwert, und enthält einen großen Saal eine Stube zwey Kammern zwey große Boden und kann darin eine Brantweinbrennerey bequem angelegt werden, auch ist bey demselben ein Hofraum und in demselben einen Brunnen befindlich. Ferner gehöret dazu die Hube von vier Ruchen auf dem Ruchthorischen Bruche Nro. 242. 4 Morgen 108  $\square$  Ruchen Rheinländisch oder 6 Minzber Morgen groß, welche mit bekannten Hube-Lasten beschwert ist.

Da nun zur Subhastation dieses Hauses Terminus auf den 10ten März dieses Jahrs bezielet ist, so werden qualifizierte Kauflustige eingeladen sich an diesem Tage morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen, indem kein Nachgeboth weiter angenommen werden wird.

Minden am Stadtgericht den 21ten Febr. 1799.

Abschaff.

Es sollen in Termino den 2ten März auf dem vom Capituls Hause vier Partien Reventer Korn deren jede aus fünf Scheffel Roggen ein Fuder 12 Scheffel Gerste und ein Fuder 10 Scheffel Hafer ferner eine fünfte aus ein Fuder 18 Scheffel Roggen und zwey Fuder Gerste bestehend meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden. Die Liebhaber können sich also des Vormittages um 10 Uhr auf dem Capituls Hause einzufinden die Bedingungen vernehmen und auf das höchste und annehmliche Geboth des Zuschlages gewärtigen.

Minden am 22sten Febr. 1799.

Nachdem über das Vermögen der Wernerschen Eheleute zu Enger per Decretum vom heutigen Dato der Concurs eröffnet

und dadurch die öffentliche Subhastation derselben immobilien Vermögens notwendig worden. So werden die Grund-Güter gedachter Gemeinschuldern bestehend in einer kleinen sub Nro. 66. am Kirchhofe zu Enger belegenen Bürger-Stette, wozu ein Hudetheil auf dem Bruche, ein Manns-Pfichtenstand, ein Frauens-Kirchenstand, 5 Begräbnisse und ein Garten von 1 Scheffel Saat 1 Spint 2 Becher aus welchen jedoch jährlich; 1 Herforder Scheffel Pacht-Gerste gehet, gehören, und welche bereits im Jahre 1797 zu 481 Rth. 15 Mgr. gewürdiget worden, hiemit öffentlich feil geboten, Lusttragende Käufer aber eingeladen sich in dem pro omni auf dem 30sten April c. bezielten Termino an der Amtsstube zu Enger einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und falls dieses annehmlich befunden werden sollte, den Zuschlag zu gewärtigen.

Sign. am Königl. Preuss. Amte Sparenberg Engerschen Districts den 15ten Febr. 1799.

Consbruch. Wagner.

Auf den Antrag des Herrn Vorstehers Weber, sollen nachbenannte zu dem Weberschen Nachlass gehörende, in hiesiger städtischen Feldmark belegene Grundbesitzungen, als

1. Ein ohnweit dem Kesselbrink belegener mit einem Lusthause versehener und mit einer lebendigen Hecke umgebener, auch mit verschiedenen Fruchtbäumen besetzter Garten 2 Scheffel 3½ Becher haltend und taxirt zu 1800 Rthlr.

2. Eine an der Nordseite vorstehenden Gartens belegene, mit einer verschlossenen Thür versehene, und mit lebendigen Hecken umgebene Wiese, 1 Spint groß, und abgeschätzt zu 120 Rthlr.

3. Ein Kamp im Altstädter Felde, am Bürgerwege hinter der dritten Gartenstraße gelegen, so mit einer Einfarthsthr



versehen 4 Scheffel 1 Spint 1 Becher groß, und zu 500 Rthlr. abgeschätzt ist.

4. Eine an der Ost- und Südseite vorgedachten Grundstücks belegene, und mit demselben eingehägte Wiese 3 Scheffel 3 Spint  $1\frac{1}{2}$  Becher haltend und taxirt zu 1500 Rthlr.

5. Ein an der Südseite der vorgedachten Straße und an der Ostseite des Bürgerweges belegener Garten 2 Spint 2 Becher haltend und taxirt zu 250 Rthlr.

6. Ein dem vorigen nach Osten hin belegener Garten 2 Spint 2 Becher groß und zu 250 Rthlr. taxirt, so mit einer Morgenkorn-Abgabe von 3 ggr. beschwert ist.

7. Ein gleichfalls Ostwärts daran stoßender Garten 2 Spint groß und zu 200 Rthlr. taxirt.

8. Noch ein an der Ostseite des vorigen belegener, und Westwärts an den vorerwähnten Kamp stoßender Garten 2 Spint  $2\frac{1}{2}$  Becher haltend und zu 260 Rthlr. abgeschätzt.

9. Ein gleichfalls an der Westseite des vorgedachten Kampes belegener, und Südwärts an den Bertelsmannschen Kamp gränzender Garten 2 Spint 2 Becher haltend, taxirt zu 250 Rthlr.

10. Ein Westwärts des vorigen belegener und 2 Spint haltender Garten abgeschätzt zu 200 Rthlr.

11. Ein an der Südseite des Bertelsmannschen Kampes und an der Ostseite des Bürgerweges belegener Garten, so 1 Spint 3 Becher hält, und zu 175 Rthlr. ästimirt ist in Termino den 18ten März d. J. am Rathhause, Morgens 11 Uhr, freywillig doch unter gerichtlicher Direction öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Kaufliebhaber werden demnach eingeladen sich in besagter Tagesfahrt einzufinden, ihr Geborh abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden, dem Befunden nach, der Zuschlag ertheilt werde.

Bielefeld im Stadtgericht den 4. Febr. 1799. Consbruch. Buddeus.

#### IV. Sachen zu verpachten.

Wir Director Bürgermeister und Rath der Stadt Minden machen hierdurch bekannt, daß das von einigen Eingesessenen zu Letela an die hiesige Cämmerey jährlich zu liefernde Zinskorn, welches in einem Fuder Roggen, einem Fuder Gerste und einem Fuder Hafer alte Minder Maasß besteht, auf Sechß nach einander folgende Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden soll. Da wir hierzu einen Licitationis Termin auf den 21ten April d. J. angesetzt haben, so laden wir alle Pachtlustige hierdurch ein, bezeichneten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause allhier sich einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen und bey dem höchsten Geborh den Zuschlag salva approbatione regia zu gewärtigen. Minden den 8. Febr. 1799. Magistrat allhier.

#### V. Avertissements.

Der Thorschreiber Brune zu Lübbecke hat nebst seinen Sohne einem zwischen Gehlenbeck und Lübbecke am 27ten Decbr. 1798. Abends auf der Landstraße erstarrt und dem Tode nahe gefundenen Colonnas Wächter aus Gehlenbeck Amts Reineberg durch unablässige Bemühung Abends um 7 Uhr bis den folgenden Mittag wieder ins Leben zurück gebracht, wofür denselben die gesetzliche Prämie von fünf Reichsthalern zu gebilliget worden.

Sign. Minden den 2ten Febr. 1799.

An Statt und von wegen ic.

Haff. Heinen. Bachmeister.

Da sich noch bis jetzt wenige meiner Schuldner mit der Bezahlung eingefunden, so werden selbige hierdurch nochmals erinnert sich unter Zeit von 14 Tagen einzufinden wenn sie sich keiner Unannehmlichkeit aussetzen wollen.

Die Bezahlung kann an mir selbst in Bünde oder in Herford an den Acc. Assist. Herrn Gernier gegen Quittung geschehen.

Bünde den 17ten Febr. 1799.

Schumann. Apotheker.



## Beilage zu No. 8. der Mindenschen Anzeigen.

Der Kupfer und Kesselhandel im hiesigen Lande ist bisher meistbietend verpachtet gewesen und dieser Ursache ist es zuzuschreiben, daß es bis jetzt an einigen geschickten Kupferschmiedten in den Städten Bückeburg und Stadthagen ermangelt hat.

Da man nun gewillet ist, die Verpachtung dieses Handels künftig hin nicht mehr statt finden zu lassen, sondern derselben vielmehr denjenigen Kupferschmiedten, welche sich in den Städten Bückeburg und Stadthagen niederlassen wollen, ohne einige Abgabe davon zu entrichten, ganz frey zu geben, woben übrigens allen sonstigen auswärtigen herumziehenden Kesselhändlern und Altflückern der Absatz und die Arbeit untersagt bleiben soll; so wird dieses zu dem Ende bekannt gemacht, damit auswärtige des Handwerks wohlverständige und mit hinlänglichen Vermögen versehene Kupferschmiede bey hiesiger Gräfliche vormundschaftlicher Rentcammer sich melden und nach geschעהer Bescheinigung ihrer Geschicklichkeit und eines hinlänglichen Vermögens, wegen der Aufnahme das weitere gewärtigen mögen. Daß dergleichen Professionisten im hiesigen Lande einen reichlichen Nahrungserwerb finden werden, ist um so mehr zu erwarten, da denselben der Verlag des ganzen Landes mit verarbeiteter kupferner und messingener Waare, desgleichen die Altflückerey mit Ausschluß aller fremden verarbeiteten Kupferwaare ganz frey gegeben wird, und da überdem eine große Herrschaftliche Branntweinbrennerey, desgleichen mehrere kleinere privat-Branntweinbrennereyen im Lande und auch in der Nachbarschaft vorhanden sind, welche den Kupferschmiedten viele Arbeit gewähren werden.

Bückeburg im Febr. 1799.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer vormundschaftlicher Rentcammer.

### VI. Eheverbindung.

Unsere auswärtigen Verwandten und Freunden, machen wir die am 19ten dieses vollzogene eheliche Verbindung hieburch bekannt, und empfehlen uns bestens.

Oldendorf unterm Limberg den 20sten Febr. 1799.

August Ernst Wilhelm Fischer.

Johanne Wilhelmine Louise Fischer,  
geborne Schindeler.

### VII. Todesanzeige.

Sief gebeugt durch einen so unerwarteten harten Schlag zeige ich allen Verwandten und Freunden das Hinscheiden meines über alle Beschreibung guten Vaters, des Königl. Preuß. General Major Freyherrn Hiller v. Gärtringen, ganz ergebenst an. Er starb am 12ten dieses in seiner Garnison zu Fraustadt in Süd-Preußen an einem faulen Gallenfieber, nach einem ehrenvoll zurückgelegten Alter von 64 Jahren und 4 Wochen, aufrichtig betrauert von seinem ganzen Regiment und aller derer, die ihm näher kannten.

Minden den 23ten Febr. 1799.

H. v. Hiller Prem Lieutenant im Infanterie-Regiment von Schladen.

Namens meiner übrigen Geschwister.

Da der pensionirte Königlich Preuß. Obristlieutenant und vormaliger Commandeur des Hochlöbl. von Rombergischen Infanterie Regiments, auch Ritter des Verdienstordens Herr Ludwig Bernhard von Hanffstengel, den 1ten dieses Monats hieselbst im 69ten Jahre seines Alters, an einer gänzlichen Entkräftung mit Tode abgegangen ist; so ermanglen wir nicht, als Vollzieher seines letzten Willens, solches den auswärtigen Verwandten und Freun-



den desselben, hierdurch pflichtschuldigst bekannt zu machen.

Wiesfeld am 12ten Febr. 1797.

Sonsbruch. Stadtdirector.

Buddeus. Königl. Richter.

### VIII. Notification.

**Amt Schildesche.** Es wird hiedurch zur öffentlichen Wissenschaft gebracht, daß dem Colonus Hdner zu Eschen Nr. 7. Bauerschaft Schildesche von seiner Stätte bloß eine Competenz zu seinem nothdürftigen Unterhalt ausgewiesen und derselbe mit seiner Bewilligung, für einen Verschwender erklärt worden.

Es wird daher ein jeder verwarnt dem Hdner nichts zu borgen, oder mit demselben sonst Contracte abzuschließen, indem der-

gleichen Handlungen ungültig und unverbindlich gehalten werden.

Paut Kaufbrieff vom 8ten Febr. c. hat die Wittwe Louise Stolten geborne Kempen allhier ihre drey Stücke Land auf dem Berge auf dem Rämpen zwischen Pohlmann und Ludwig Kräger belegen, für 330 Rthlr. Cour. an den hiesigen Schlachtmeyster Herrn Friedr. Pohlmann verkauft und ist darüber unterm heutigen Dato die gerichtliche Confirmation ertheilt worden.

Signatum Petershagen den 9ten Febr. 1799.

Königl. Preuss. Justitz - Amt  
Becker. Göcker.

### Warnungs - Anzeige.

Königlich Churfürstliche Justitz - Canzley zu Hannover findet in mehreren, zum Theil noch jetzt bey derselben anhängigen Criminal-Untersuchungen Anlaß, das ne-gochirende Publicum sowohl, als das Institut der öffentlichen Posten, vor einer zu deren größtem Nachtheil von listigen und gewandten Bösewichte n seit einigen Jahren in und außer Teutschland handwerksmäßig verübten diebischen und complicirten Betrugsart zu warnen, deren Hauptumstände in Folgenden übereintrafen.

Einer von zweyen oder mehreren reisenden Betrügern — die sich für reelle Handelsleute ausgaben, oft Handelsartikel mit sich führten, und vorhabenden Einkauf und Handels speculationen vorschützten — begab sich zu dem Kaufmanne eines fremden Orts, welchen man hintergehen wollte, erhandelte unter erdichteter Firma und Wohnstadt — jedoch mit aller kaufmannischen Vorsicht, Genauigkeit und Sachkenntniß — Waaren für beträchtliche Summen, zahlte darauf, um allen Ver-

dacht zu entfernen, mehr oder weniger, jedoch nur eine gegen den Kauffchilling unverhältnißmäßige Kleinigkeit in Abschlag, oder erlegte bloß eine angemessene Summe Geldes baar für Porto und Emballage, indem er mit dem Verkäufer wegen Bezahlung der Kaufsumme, welche aus mancherley vorgespiegelten Gründen sofort baar nicht erfolgen möge, die Verabredung traf: daß die erstandenen Waaren unter ein r festgesetzten Marque und Adresse an irgend ein beliebiges — von dem Verkäufer gewöhnlich selbst bestimmtes — Handlungshaus eines entfernten Ortes gesandt werden sollten, damit sie dort von dem Käufer abgefordert, und gegen Erlegung der restirenden Kaufsumme an ihn ausgeliefert werden könnten. Dabey wurde die Art und Weise der Verpackung und Emballirung der Waaren verabredet, welche bisweilen sogar in Gegenwart des betrieblichen Käufers nach seiner Anweisung, oder auch von ihm selbst, vorgenommen ward; es wurde ferner verabredet, mit



welcher Post die Absendung geschehen solle, und nicht selten die Frist bestimmt, binnen welcher bey Verlust der abschläglichen auf den Handel gezahlten Summe die Abforderung der Waaren und Zahlung des Kaufgeldes bey dem committirten Handlungshause erfolgen sollte.

Wenn der Betrüger durch diese Einleitung sich von Gestalt, Marque und Emballage des Waaren-Kästchens, Paquets, oder der Kiste — in welche er dann und wann, um den Verkäufer sicherer zu machen, ein Stück seines Eigenthums mit verpacken ließ — zu unterrichten gewußt, oft auch sogar erreicht hatte, daß die Marquirung von ihm selbst, und die Besiegelung mit seinem eigenen Petschaste vorgenommen war: so füllte er ein möglichst ähnliches Behältniß mit andern, dem Gewichte der Waaren ungefähr gleichkommenden, gewöhnlich ganz nichtswürdigen Dingen, als Steinen, Echerben, oder Stroh, und gab es unter fälschlicher Bemerkung desjenigen Werthinhalts, welchen die Kiste mit den Kaufmannswaaren hatte, mit möglichst gleicher Signatur und Emballage an einer nahen Station auf die nämliche Post oder Deligence, mit welcher die erhandelten Waaren abgegangen waren, und welche dann auch gewöhnlich der Betrüger, oder seine Helfershelfer bestiegen.

Am verabredeten Orte nun — gewöhnlich einer Mittelstation zwischen dem Contractsplatze und dem Wohnorte des adressirten Commissionairs — forderten die Betrüger die wahre Kiste von der Post als die übrige zurück, und ließen — so oft es ihnen gelang von den Postämtern und Bureaux bey Gleichheit oder Ähnlichkeit der beyden Poststücke eine Verwechslung zu erreichen, und die Kiste von Werth in ihre Hände zu spielen — die falsche auf der Post weiter und dem Commissionair zugehen, da alsdann früher oder später die vorgegangene Vertauschung zur Sprache kam,

Auf diese Art sind Actenkundigermaßen — anderer noch nicht so bestimmt aufgekärter Vorfälle im Auslande nicht zu gedenken — seit dem November 1795 folgende Personen um ansehnliche Summen betrogen worden.

1. Der Uhrmacher Ernst zu Frau in der Schweiz, welcher ein Kästchen mit Uhren, an Werth 2824 Fl. 45 Kr. eingeschüßet.
  2. Der Hofjuwelier Wieg in Baireuth, welcher um ein Paquet mit Bijouteries Waaren zu 641 Fl. 30 Kr. betrogen worden.
  3. Der Juwelierer Bernouillie zu Frankfurt am Main verlor ein Bijouteries Kästchen, 2350 Fl. an Werth.
  4. Ein ähnlicher Betrug bey dem Bijouterie-Händler Fernau in Hanau ad 2488 Fl. 45 Kr. Desgleichen
  5. ein bey den Juwelierern Gebrüdern Deslevie in Hamburg ad 590 Stück Schild-Louisd'or, und
  6. allhier in Hannover bey dem Hofjuwelierer Wilhelmi ad 205½ Carolins gespielter Betrug wurde durch Zufall, oder angewandte besondere Vorsicht der Absender oder Postämter noch zu rechter Zeit in seiner gänzlichen Ausführung vereitelt.
- Nächst dem sind auf beschriebene Art — wiewohl auch mit abwechselnden Kunstgriffen gegen die Postämter — seit November 1797 durch Thäter, gegen welche die Untersuchung bey dießseitigem Königlichem Amte Diepholz annoch fortbauert, und die zum Theil daselbst glücklich zur Haft gebracht sind, zum Theil aber noch verfolgt werden, entwandt worden:
7. Dem Kaufmann Dunhaeust im Münsterischen Orte Wahrenndorf, eine Kiste mit seiner Leinwand und Spitzen, an Werth 1361 Rthlr. 15 mgr.
  8. Dem Kaufmann Primavesi zu Münster eine Kiste mit Tassenten und Musselinen, an Werth 555 Rthlr. 17 mgr. 2 pf.
  9. Dem Handlungshause Bachhaus und



Klingsch. in Hannover eine Kiste mit Tafel-  
fenten, werth 859 Rthlr. 20 mgr. 5 pf.

10. Dem Kaufmann Bavin zu Leer in  
Ostfriesland eine Kiste mit feiner Leinwand  
und Spitzen, werth 1459 Rthlr. 4 pf.

11. Dem Handlungshause Arnold Fried-  
rich von Laer und Edhne zu Bielefeld zwei  
Kisten mit feiner Leinwand, an Werth  
1793 Rthlr. 9 mgr. 4 pf.

12. Dem Kaufmann Sebastian Arnold  
Karlbaum in Bielefeld, zwei Kisten mit Lein-  
wand, an Werth 1780 Rthlr. 12 mgr.

13. Dem Handlungshause Boudouin  
und Edhne in Berlin eine Kiste mit Seide,  
mehr als 3000 Rthlr. an Werth.

Die höchstarglistige Ausführung dieser Ver-  
trügerereyen muß für das gesammte Publi-

cum, insbesondere aber für alle Obrigkeit-  
ten, Postbehörden, Kauf- und Handels-  
leuten eine wiederholte Aufforderung ent-  
halten: durch größtmöglichste Vorsicht und  
Aufmerksamkeit ähnliche Versuche ver-  
schämigter Betrüger nicht nur zu vereiteln,  
sondern auch alles, was zu Entdeckung  
und richterlicher Bestrafung solcher Ver-  
wüthter beförderlich seyn dürfte, unaufge-  
rufen beizutragen.

Hannover den 15ten Januar 1799.  
Königl. Großbritannische, zur Churfürstl.  
Braunschweig. Lüneburg. Justiz-Canzley,  
verordnete Director, Vice-Director  
und Rätthe.

J. P. E. Falcke.  
Schröder.

### Verbesserung.

Man lese den Datum voriger Nro. 7 statt den 16ten, den 18ten Febr. Spalte 109  
Reihe 3, statt den 9ten, den 2ten Januar. Reihe 5, statt eingezogen, eingegangen.  
Bittet aber die abzudruckenden Inserenda künftig deutlicher geschrieben einzusenden.